



Geschäftsordnung

des Jugendrates Gelsenkirchen

Präambel

Um einen geordneten Ablauf seiner Sitzungen zu gewährleisten hat der Jugendrat Gelsenkirchen sich gemäß § 6 seiner Satzung die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

Im Einklang mit den Regeln der deutschen Sprache werden in dieser Geschäftsordnung grundsätzlich männliche Bezeichnungen verwendet. Die durchgängige Nennung einer weiblichen und männlichen Form würde die Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung stark beeinträchtigen. Es wird ausdrücklich betont, dass Frauen wie Männer in dieser Geschäftsordnung gleichrangig angesprochen werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Jugendrat Gelsenkirchen sowie dessen Bezirksjugendforen, wenn und soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

§ 2 Vorbereitung der Sitzung

- (1) ¹Zuständig für die Vorbereitung der Sitzung ist der Vorstand. ²Er wird dabei von der Servicestelle Jugendrat und den Kinder- und Jugendbeauftragten unterstützt.
- (2) ¹Die Vorbereitung umfasst die Festlegung eines Termins, eines Ortes und einer Tagesordnung sowie die Versendung der Einladung. ²Diese Punkte können nach ihrer Festlegung durch den Vorstand nur mit 2/3-Mehrheit geändert werden. ³Eine Änderung ist allen Mitgliedern unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Einladung muss allen Mitgliedern in Textform mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen.
- (4) ¹Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden. ²Die Dringlichkeit ist zu Beginn der Sitzung mit 2/3-Mehrheit festzustellen.

§ 3 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Jugendrat und die Bezirksjugendforen tagen mindestens sechs Mal im Jahr.
- (2) Eine Sitzung ist in jedem Fall einzuberufen, wenn dies von
 - a. dem Vorstand beschlossen,
 - b. mindestens fünf Mitgliedern oder
 - c. mindestens einem Bezirksjugendforum verlangt wird.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) ¹Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Jugendrates üben die Vorsitzenden die Sitzung gemeinschaftlich aus. ²Bei Verhinderung ist aus der Mitte der Versammlung ein Ersatz zu wählen.
- (2) ¹Die Sitzungsleitung hat einen fairen, zügigen und demokratischen Ablauf der Sitzung zu gewährleisten. ²Zur Erreichung dieses Ziels ist sie berechtigt, Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 10 der Geschäftsordnung zu verhängen.
- (3) Die Sitzungsleitung soll eine Rednerliste führen.

§ 5 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzung wird durch die Sitzungsleitung eröffnet und geschlossen.
- (2) ¹Zu Beginn wird über die Tagesordnung sowie das Protokoll der letzten Sitzung beschlossen. ²Im weiteren ist die Tagesordnung einzuhalten.
- (3) Mitglieder dürfen nur reden, wenn ihnen von der Sitzungsleitung das Wort erteilt worden ist.
- (4) ¹Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. ²Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf es einer 2/3-Mehrheit.

§ 6 Anträge

- (1) ¹Anträge können mit einer Frist von drei Tagen vor Beginn der vorbereitenden Vorstandssitzung dem Vorstand übermittelt werden. ²Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Antragsberechtigt sind
 - a. der Vorstand,
 - b. jedes Bezirksjugendforum sowie
 - c. mindestens drei Mitglieder.
- (3) ¹Dringlichkeitsanträge müssen mindestens dreißig Minuten vor Beginn der Sitzung dem Vorstand oder der Servicestelle Jugendrat übermittelt werden. ²Sie sind grundsätzlich zu Beginn der Sitzung zu behandeln. ³Die Dringlichkeit muss zunächst mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- (4) Anträge, die weniger als dreißig Minuten vor oder in der Sitzung gestellt werden können keine bindenden Beschlüsse zur Folge haben.

§ 7 Anträge an die Geschäftsordnung

- (1) ¹Anträge an die Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. ²Sie haben Vorrang vor anderen Wortmeldungen.
- (2) Zulässige Anträge an die Geschäftsordnung sind:
 - a. Unterbrechung der Sitzung,
 - b. Vertagung der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte,
 - c. Änderung der Tagesordnung,
 - d. Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - e. Ende der Debatte,
 - f. Schließung der Rednerliste,
 - g. Verweisung an eine Projektgruppe, ein Bezirksjugendforum oder den Vorstand,
 - h. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - i. namentliche oder geheime Abstimmung bei Beschlüssen und Wahlen.
- (3) ¹Zu Geschäftsordnungsanträgen wird eine Gegenrede zugelassen. ²Eine weitere Debatte findet nicht statt.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Abgestimmt wird grundsätzlich per Handzeichen.
- (2) ¹Wenn die Satzung oder diese Geschäftsordnung kein anderes Quorum vorsehen wird die einfache Mehrheit benötigt. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist eine Abstimmung geheim beziehungsweise namentlich durchzuführen.

§ 9 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder haben sich in den Sitzungen angemessen zu verhalten.
- (2) Zu einem angemessenen Verhalten gehört insbesondere, dass
- a. nur geredet wird, wenn von der Sitzungsleitung das Wort erteilt wurde,
 - b. Entscheidungen der Sitzungsleitungen respektiert werden,
 - c. ohne Genehmigung keine Ton- oder Bildaufnahmen angefertigt werden,
 - d. keine abfälligen Bemerkungen getätigt werden und
 - e. die Aufmerksamkeit auf die Sitzung gerichtet ist.
- (3) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

§ 10 Sanktionen

- (1) Bei Verstößen gegen die in § 5 festgelegten Grundsätze oder sonstigen, nicht unerheblicher Beeinträchtigungen der Arbeit des Jugendrats können, falls die Störung eine Sitzung betrifft, folgende Sanktionen ergriffen werden:
- a. Ermahnung
 - b. Entzug des Rederechts für einen Tagesordnungspunkt oder die gesamte Sitzung
 - c. Entzug des Stimmrechts für einen Tagesordnungspunkt oder die gesamte Sitzung
 - d. Ausschluss aus der Sitzung
- (2) Bei dreimaliger Ermahnung in einer Sitzung ist das Mitglied aus der Sitzung auszuschließen.

§ 11 Protokoll

Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Ort und Zeit der Sitzung
- b. Die beschlossene Tagesordnung
- c. Den Namen der Sitzungsleiter und des Protokollführers
- d. Die anwesenden Mitglieder und Gäste
- e. Die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse
- f. Einen groben Überblick über die Beratungen
- g. Die anstehenden Termine, insbesondere den Termin für die vorbereitende Vorstandssitzung

§ 12 Freier Stuhl

- (1) In jeder Sitzung gibt es einen Tagesordnungspunkt „freier Stuhl“.
- (2) Unter diesem Punkt ist jedem Anwesenden, der dies wünscht, das Wort zu erteilen.

§ 13 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung findet spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt.
- (2) Entgegen § 2 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung wird die Sitzung allein von der Servicestelle Jugendrat beziehungsweise den Kinder- und Jugendbeauftragten vorbereitet.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt grundsätzlich der Servicestelle Jugendrat.
- (4) Die Protokollführung obliegt der Servicestelle Jugendrat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch den Jugendrat in Kraft.